

Verbraucherschutz

AGB

- AGB = standardisierte Vertragsvereinbarungen
 - §§ 305–310 BGB
- Einschränkung der freien Vertragsgestaltung (insbesondere zu Gunsten der Verbraucher)

HAUSTÜRGESCHÄFTE

- Recht zur Rückabwicklung eines Geschäfts aufgrund des besonderen Ortes des Zustandekommens
 - § 312 BGB

FERNABSATZGESCHÄFTE

- Vertreib von Waren und Dienstleistungen vom Unternehmer an einen Verbraucher auf dem Wege des Fernabsatzes
 - §§ 312 b–f BGB

VERBRAUCHERDARLEHEN

- Darlehensvertrag zwischen Unternehmer (Darlehensgeber) und Verbraucher (Darlehensnehmer)
 - §§ 491–498 BGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (I)

VERTRAGSVEREINBARUNGEN FÜR MASSENGESCHÄFTE

- standardisierte und vorformulierte Vertragsvereinbarungen für eine Vielzahl von Verträgen zur Erleichterung des wirtschaftlichen Massenverkehrs
- wird durch eine Vertragspartei (Verwender) der anderen bei Abschluss des Vertrags gestellt
- Darstellung in der Vertragsurkunde oder als gesonderter Bestandteil

EINBEZIEHUNG IN DEN VERTRAG

- ausdrücklicher Hinweis des Verwenders auf die Einbeziehung der AGB in den Vertrag
- besonderer Hinweis des Verwenders, falls die AGB nicht mit dem Vertrag ausgehändigt werden
- Verwender muss der anderen Vertragsseite die Möglichkeit geben, von den AGB Kenntnis zu nehmen
- AGB werden nur gültig, wenn die andere Partei einverstanden ist
- Verbraucher müssen AGB explizit bestätigen

ÜBERRASCHENDE KLAUSELN

- überraschende Klauseln werden nicht Vertragsbestandteil, wenn Vertragspartner nach den äußeren Umständen nicht mit ihnen zu rechnen braucht
- individuelle Abreden (die im Gegensatz zu AGB stehen) haben Vorrang
- Unklarheiten und Zweifel bei der Auslegung gehen immer zu Lasten des Verwenders
 - sind AGB nicht oder nur teilweise Vertragsbestandteil geworden, bleibt der eigentliche Vertrag davon unberührt
- Umgehung von gesetzlichen Regelungen ist zwecklos

Allgemeine Geschäftsbedingungen (II)

GENERALKLAUSEL

■ § 307 BGB

■ Bestimmungen des Verwenders, die nach Treu und Glauben den Vertragspartner unangemessen benachteiligen, sind unwirksam

■ sie liegen vor, wenn gesetzliche Regelungen verletzt sind oder andere wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag so eingeschränkt sind, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist

KLAUSELVERBOTE MIT WERTUNGSMÖGLICHKEIT

■ § 308 BGB

■ die Begriffe sind auslegungs- und ausfüllungsbedürftig, d.h. im jeweiligen Einzelfall muss ein Gericht entscheiden

■ die Aufzählung der Beispiele im Gesetz ist daher nicht als abschließend anzusehen

KLAUSELVERBOTE OHNE WERTUNGSMÖGLICHKEIT

■ § 309 BGB

■ diese Klauseln unterliegen keiner Wertungsmöglichkeit und machen die entsprechende Bestimmung in den AGB auf jeden Fall unwirksam

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften

BEGRIFF	VORAUSSETZUNG	RECHTSFOLGEN	FRISTEN	AUSNAHMEN
<p>Die Möglichkeit, ein Geschäft gem. § 312 BGB rückabzuwickeln, knüpft nicht an den Vertragsinhalt, sondern an den Ort des Zustandekommens an.</p>	<p>Der Verbraucher wird in einer Umgebung mit einem Vertragsangebot konfrontiert, wo er dies nicht erwartet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bereich der Privatwohnung ■ Arbeitsplatz ■ Freizeitveranstaltung ■ in Verkehrsmitteln ■ an öffentlichen Plätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Recht auf Widerruf gem. § 355 BGB ■ Recht auf Rückgabe gem. § 356 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2 Wochen, ohne Begründung (aber in Textform) oder Rücksendung (wenn der Verbraucher über die Möglichkeit des Widerrufs belehrt wurde) ■ 1 Monat (wenn der Verbraucher erst nach Vertragsschluss belehrt wurde) ■ 6 Monate nach Vertragsschluss erlischt das Widerrufsrecht (sofern der Verbraucher belehrt wurde) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungsverträge ■ notariell beurkundete Verträge ■ Verträge, denen eine mündliche Verhandlung bereits vorherging ■ Verträge, deren Leistung sofort erbracht wird und deren Wert 40,00 EUR nicht übersteigt

Fernabsatzverträge

BEGRIFF	REGELUNGEN	RECHTE	VERBUNDENE VERTRÄGE	BEWEISLAST
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geltungsbereich: B2C durch Fernkommunikationsmittel ■ Fernkommunikationsmittel = Kommunikationsmittel, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner eingesetzt werden können <ul style="list-style-type: none"> – Briefe – Kataloge – Fernsehen – Hörfunk – Telefon – Telefax – E-Mail – Internet-HP – SMS 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflicht des Unternehmers zur rechtzeitigen Aufklärung über Produktwerbung und Widerrufsrechte ■ Pflicht des Unternehmers zur Übergabe eines dauerhaften Datenträgers mit der Belehrung über Widerrufsrechte sowie Adressangabe für Garantie und Kündigungsbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Recht auf Widerruf gem. § 355 BGB ■ Recht auf Rückgabe gem. § 356 BGB ■ Rechtsfolgen gem. § 357 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> ■ § 358 BGB ■ der Darlehensvertrag dient ganz oder teilweise der Finanzierung eines Fernabsatzvertrages und die Verträge bilden eine wirtschaftliche Einheit ■ der Widerruf einer der beiden Vertragsteile führt dazu, dass der Verbraucher auch an den anderen nicht mehr gebunden ist 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unternehmer: ob, wann und mit welchem Inhalt eine Widerrufsbelehrung zugegangen ist ■ Verbraucher: fehlendes Verschulden bei Unmöglichkeit der Rückgabe der Waren

Verbraucherdarlehen

BEGRIFF	EINSCHRÄNKUNG	AUSNAHMEN	FORM	MINDESTINHALT
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewährung eines Gelddarlehens an einen Verbraucher oder an Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen ■ Verbraucher-Leasing ■ Teilzahlungsgeschäfte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darlehen < 200,00 EUR wegen geringer wirtschaftlicher Belastung des Verbrauchers ■ Darlehen > 50.000,00 EUR, da angenommen wird, dass der Existenzgründer in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Darlehen von AG an AN, wenn gewährter Zinssatz < marktüblicher Zinssatz ■ subventionierte Darlehensgewährungen durch die öffentliche Hand ■ grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ schriftlich ■ Ausschluss der elektronischen Form 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nettodarlehensbetrag (evtl. Höchstgrenze) ■ Summe der Teilzahlungen (Tilgung + Zins + Kosten) ■ Rückzahlungsmodalitäten und Beendigung des Vertrages ■ Zinssatz + sonstige Kosten ■ Effektivzinssatz ■ Kosten einer Restschuld- oder sonstigen Versicherung ■ zu bestellende Sicherheiten